

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Bruker + Günter GmbH Stand September 2014

## § 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annehmen.

2. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen.

Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AEB übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

3. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch uns.

4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

5. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen durch nicht vertragsberechtigte Personen bedürfen der Schriftform.

## § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Anfragen sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben. Angebote und Bemusterungen sind für uns unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.

2. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Sofern unser Auftrag ausnahmsweise als Angebot zu qualifizieren ist, hat der Lieferant dies innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsdatum schriftlich unter Angabe unserer Auftragsnummer anzunehmen.

3. Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn er von uns schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für uns keine Verbindlichkeit.

4. Unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Eingang des Auftrags hat uns der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu überlassen, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt.

Sollte die Frist vom Lieferant nicht gewahrt werden, so sind wir berechtigt, von dem Auftrag entschädigungslos zurück zu treten. Abweichungen gegenüber dem Auftragsinhalt und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

5. Bestätigte Preise gelten als Festpreise.

6. Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Serienlieferungen sind nicht erforderlich. Lieferabrufe werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen, nach Zugang widerspricht.

7. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang.

8. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

9. Unsere Unterlagen sind unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden, wenn sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

## § 3 Änderungen

1. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Bedenken gegen die von uns verlangten Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

2. Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz.

3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Änderungen vorzunehmen.

## § 4 Liefertermine

1. Die im Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Annahme verpflichtet.

Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und Fristen ist der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von uns oder der von uns genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle.

Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend.

Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

2. Der Lieferant hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei uns, je nachdem, was zuletzt eintritt.

4. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5. Bei Rücktritt können wir Teillieferungen gegen Gutschrift behalten.

6. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten sind wir zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert.

7. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von uns auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

8. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Frist nicht liefern zu können.

9. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Netto-Lieferwertes oder der Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50% des Netto-Lieferwertes oder der Leistung und vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

10. Bei Lieferverzug des Lieferanten sind wir zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

11. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

12. Im Falle verzögerter Annahme oder Abnahmen haften wir für Schadenersatzansprüche nur, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.

## § 5 Lieferung

1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Klausel DDP (*Delivered Duty Paid*) der INCOTERMS 2010.

2. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlicher Zustimmung zulässig.

3. Der Lieferant hat seinen Lieferungen Werkprüfzeugnisse und Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

4. Bei der Lieferung sind unsere Anlieferbedingungen einzuhalten. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind.

Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „hier Lieferschein“.

Bei Importlieferungen sind der Sendung - je nach Versandart und Lieferland - alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnisse und Rechnungen beizufügen.

5. Jede Lieferung ist uns vorab anzukündigen. Die Ankündigung hat Informationen über unsere Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung zu enthalten.

Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6 Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von uns angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von uns beim Entladen behilflich ist.

7. Die Warenannahme erfolgt während unserer Geschäftszeiten oder der von uns bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

#### **§ 6 Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen und sonstige für uns unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten, ohne das der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits in Verzug befinden.

2. Wir sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3. Die Vertragsparteien werden im Falle höherer Gewalt alles Zumutbare unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt, auf ein Minimum zu begrenzen.

4. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Entschädigungsleistungen stehen den Vertragsparteien nicht zu.

#### **§ 7 Ersatzteile**

Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auslauf der Serienfertigung die Liefergegenstände als Ersatzteile verfügbar sind und von uns bestellt werden können.

#### **§ 8 Verpackung**

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung unsere Anlieferverpackungsbedingungen einzuhalten. Diese sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

#### **§ 9 Ursprungszeugnis**

1. Soweit die von dem Lieferanten in der Europäischen Union hergestellten Waren an uns innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, ist der Lieferant auf unser Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns zuzusenden.

2. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

#### **§ 10 Gewährleistung**

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Großteil unserer Produkte in der Kfz-Industrie zum Einsatz kommt und weltweit vertrieben wird. Aus dem Grunde hat sich der Lieferant über den konkreten Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen bei uns zu informieren.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass seiner Produkte, Dienst-

und Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere, dass sie die vereinbarten oder ggf. zugesicherten oder garantierten Eigenschaften besitzen und die vereinbarten technischen Daten einhalten sowie den jeweils anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, vor allen den Sicherheitsvorschriften, entsprechen.

Die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse sind auch dann mangelhaft, wenn die ausdrücklich vereinbarten oder in den Anlieferbedingungen oder den Regelungen zur Anlieferverpackung bestimmten Verpackungsvorschriften nicht eingehalten werden.

3. Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung die Herstellung der Erzeugnisse sowie die Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse sicher und gewährleistet durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, dass die Erzeugnisse den Spezifikationen entsprechen.

4. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel- und Methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

6 Der Lieferant hat darüber hinaus schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, wenn dies in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7. Der Lieferant hat seine Liefergegenstände in der von uns vorgegeben Art und Weise oder falls keine Vorgabe erfolgt ist, so zu kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind und die Rückverfolgbarkeit der Liefergegenstände gewährleistet ist.

#### **§ 11 Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Der im Auftrag ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig.

Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen.

2. Der Lieferant hat uns keine höheren Preise zu berechnen und keine schlechteren Bedingungen einzuräumen, als anderen vergleichbaren Abnehmern.

3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung von Original und Kopie unverzüglich bei Lieferung zu stellen. Sie haben die Bestellzeichen, Bestellnummer und Sachnummer zu enthalten. Soweit bekannt, soll die bestellende Person oder Abteilung und die vorgesehene Applikation angegeben werden.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von uns in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.

5. Die Zahlung erfolgt, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

Der Fristlauf für die Zahlung beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag der Fälligkeit der Rechnung, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Für die Einhaltung der vereinbarten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages bzw. die Zahlungsanweisung an die Bank zur Überweisung.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

6. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Bei Skontovereinbarung erfolgt die Bezahlung gemäß Vereinbarung, mindestens aber innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

7. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommen wir nicht in Zahlungsverzug. Unsere Ersatzpflicht für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

8. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzugsschäden durch uns im Übrigen wird von dieser Regelung nicht berührt.

9. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

10. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant dennoch Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, können wir mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

11. Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistungserbringung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

### § 12 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Unsere Wareingangskontrolle beschränkt sich auf eine Sichtprüfung, bei der wir die gelieferte Ware nur in Bezug auf Identität, Menge und äußerlich an der Verpackung erkennbare Beschädigungen prüfen. Hierbei entdeckte Mängel oder Beschädigungen wie auch später entdeckte Mängel und Schäden zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen ab deren Entdeckung an. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

2. Abnahmen müssen schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien gegengezeichnet werden.

3. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefer- oder Leistungsgegenstände.

4. Die Entgegennahme der Ware/Leistung und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

### § 13 Mangel- und Schadenersatzansprüche

1. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behalten wir uns vor, pro berechtigter Reklamation eine Schadenpauschale von 100,00 € zu berechnen.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und uns der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

2. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

3. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Ferner sind wir berechtigt, im Falle geringfügiger Mängel, bei denen die Kosten für die Mangelbeseitigung 10% des Bestellwertes nicht überschreiten, den Mangel auch ohne Zustimmung auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

5. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Fristsetzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

7. Unsere Mangelersatz- oder Schadenersatzansprüche verjähren beim Kaufvertrag mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an uns sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst- oder Werkleistung. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit maximal 60 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Mängel von Ersatzteilen für Bauwerke beträgt 60 Monate nach Abnahme oder Inbetriebnahme.

Für Lieferteile, die während der Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung nicht in Betrieb bleiben oder sonst ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

Die vorbenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

8. Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Rechtsmängeln der Produkte, Dienst- oder Werkleistungen verjähren in 5 Jahren ab Ablieferung an oder Abnahme durch uns.

Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

9. Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, wobei insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung zu berücksichtigen sind, beginnt für innerhalb der Verjährungsfristen nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.

10. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter wegen Mängel der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung freizustellen, sofern er nicht nachweisen kann, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

11. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.

12. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

### § 14 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2,5 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits pro Versicherungsfall sowie eine Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile und eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Versicherungsfall abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Der Versicherungsschutz muss eine Deckung für Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte oder Leistungen sowie für Produktvermögensschäden vorsehen, die durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder die Weiterbe- und -verarbeitung der Lieferprodukte oder durch den Aus- und Einbau der Lieferprodukte unter Einschluss von Aus- und Einbaukosten für Kfz-Teile, oder durch eine Ausschussproduktionen von Maschinen, die die Lieferprodukte enthalten sowie durch Prüf- und Sortierarbeiten bei uns entstehen.

3. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken und eine sog. Lieferkettenklausel enthalten.

4. Der Lieferant hat die Regelungen zur Einschränkung der Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäß § 12 dieser AEB und zur Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 13, Ziffer 7 dieser AEB sowie die Regelung zur Freistellung gemäß § 13, Ziffer 10 und 11 dieser AEB seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung und zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen.

5. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung der Rückkrufkostenerstattung gem. § 13, Ziffer 12 dieser AEB zusätzlich zu seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung.

6. Der Lieferant überlässt uns spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (*Certificate of Insurance*).

7. Für den Fall, dass der Lieferant die geforderte Mitversicherung nicht wie gefordert erlangen kann, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

#### **§ 15 Schutzrechte Dritter**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung solcher Schutzrechte ergeben.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach den von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

4. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

#### **§ 16 Schutz von Marken und geistigem Eigentum**

Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach unseren Vorgaben herstellt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

Das gilt auch für Waren, die wir dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen haben.

#### **§ 17 Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch uns bekannt waren.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Unterlagen dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die unseren Auftrag ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter unsere berechtigten Geheimhaltungsinteressen wahren.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sämtliche von uns überlassenen Gegenstände und Unterlagen sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an uns, einschließlich aller angefertigten Kopien, zurück zu geben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sämtliche unsere Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt.

Eine auch teilweise Offenlegung unseres Auftrags gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

6. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

7. Gegenstände, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum.

8. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung

ist untersagt. Sie berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

9. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

#### **§ 18 Fertigungsmittel, Eigentumsvorbehalt**

1. Fertigungsmittel, die von uns zur Verfügung gestellt, von uns geplant oder bezahlt werden, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, bleiben in unserem oder werden unser Eigentum.

Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Vertragsprodukte einzusetzen und sie uns nach Ende der Auftragsdurchführung unaufgefordert zurück zu geben.

2. Sofern in unserem Eigentum stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, in unserem Eigentum stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern.

Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Sofern von uns Sachen beigestellt werden, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns dieser anteilsmäßig Miteigentum überträgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen können.

In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche unverzügliche Rüge, so gelten die mitgeteilten Mengen als akzeptiert.

Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

8. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 15 % übersteigen, werden wir auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei uns lagernden unverarbeiteten Liefergegenständen hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung, erkennen wir nicht an.

#### **§ 19 EU-Verordnung REACH**

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei uns registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

## **§ 20 Ausfuhr- und Zollbestimmungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Zoll- und Ausfuhrbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR);
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software;
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Produkte über alle Änderungen der verstehenden Daten zu informieren.

## **§ 21 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht**

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von uns das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.

2. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der Sitz unserer bestellenden Betriebsstätte. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz in Schramberg.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG - „UN-Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

5. Vertragsänderungen oder Ergänzungen haben aus Gründen der Nachweisbarkeit stets schriftlich zu erfolgen.

## **§ 22 Kontaktdaten**

Bruker + Günter GmbH  
Unterm Dorf 183  
78133 Schramberg

Geschäftsführer: Friedrich Scherzinger

Fon: +49 (0) 7720 9261-0  
Fax: +49 (0) 7720 9261-30  
E-Mail: [info@brucker-guenter.de](mailto:info@brucker-guenter.de)  
<http://www.bruker-guenter.de>

Registergericht Stuttgart  
Registernummer: 480273  
Ust.ID Nr.: DE247443889